

Änderung der Diözesanordnung: Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien des BDKJ Berlin

Die Diözesanordnung des BDKJ Berlin wird wie in der beigefügten Synopse geändert.

Darüber hinaus wird der Diözesanvorstand ermächtigt, den Text der beschlossenen Änderungen der Diözesanordnung auf grammatikalische und orthografische Richtigkeit, geschlechterspezifische Sprache sowie auf das Zutreffen der enthaltenen Verweisungen zu überprüfen und eine eigenständige Endredaktion vorzunehmen, die die Regelungen der Diözesanordnung von Inhalt und Auswirkung her unberührt lässt.

Beschlossen auf der BDKJ Diözesanversammlung vom 18. - 20. November 2022

Synopse der Diözesanordnung zum Beschluss „Geschlechtergerechtigkeit in den Gremien des BDKJ Berlin“

ALT	NEU
<p>§ 10 Diözesanversammlung</p> <p>(6) Als Gäste einzuladen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erzbischof von Berlin, 2. der*die Diözesanjugendseelsorger*in des Erzbistums Berlin und 3. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin 	<p>§ 10 Diözesanversammlung</p> <p>(6) Als Gäste einzuladen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erzbischof von Berlin, 2. der*die Diözesanjugendseelsorger*in des Erzbistums Berlin und 3. der*die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Berlin
<p>§12 Diözesanvorstand</p> <p>(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind zwei Frauen* und zwei Männer*. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung soll durch einen hauptberuflichen Mitarbeitenden des Erzbistums Berlin mit entsprechender theologischer Qualifizierung besetzt werden. ⁴Gewählt werden können Frauen* und Männer*, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</p>	<p>§12 Diözesanvorstand</p> <p>(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Personen, von denen bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlich oder diversen Geschlechts sind. ²Ein Mitglied des Diözesanvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Das Amt der Geistlichen Verbandsleitung soll durch einen hauptberuflichen Mitarbeitenden des Erzbistums Berlin mit entsprechender theologischer Qualifizierung besetzt werden. ⁴Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</p>

<p>§13 Diözesanausschuss</p> <p>(3) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vier gewählte weibliche* Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, 2. vier gewählte männliche* Mitglieder aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, 3. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Regionalverbände und 4. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder nach Absatz 3 Ziffer 3, werden von der Diözesanversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>	<p>§13 Diözesanausschuss</p> <p>(3) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. acht gewählte Personen aus den Reihen der Jugendverbände nach § 5 Absatz 3 Satz 2, von denen bis zu vier Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und vier Personen männlichen oder diversen Geschlechts sind, 2. ein gewähltes Mitglied aus den Reihen der Regionalverbände und 3. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes. <p>(4) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Mitglieder nach Absatz 3 Ziffer 2, werden von der Diözesanversammlung für eine Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>
<p>§20 Regionalvorstand</p> <p>(2) ¹Der Regionalvorstand besteht aus einer gleich großen Anzahl von Frauen* und Männern*. ²Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ⁴Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind eine Frau* und ein Mann* zu wählen. ³Gewählt werden können Frauen* und Männer*, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen.</p>	<p>§20 Regionalvorstand</p> <p>¹Der Regionalvorstand besteht aus bis zu zwei Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu zwei Personen männlichen oder diversen Geschlechts. ²Mindestens ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. ³Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung vorgesehen, sind bis zu einer Person weiblichen oder diversen Geschlechts und bis zu einer Person männlichen oder diversen Geschlechts zu wählen. ⁴Gewählt werden können Personen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. ⁵Eine Erweiterung der Zahl der Vorstandsämter kann nur um eine gerade Anzahl von Ämtern erfolgen.</p>